

Fall 165

BGH, Urt.v. 17.10.2007 – VIII ZR 251/06, NJW 2008, 214

Am 27.6.2006 erwarb K von der Autohändlerin A einen gebrauchten Pkw mit einem Kilometerstand von 70.000 km. Bei Auslieferung war eine vom Hersteller auf Intervalle von 15.000 km vorgesehene Inspektion durchgeführt worden. Gleichzeitig mit dem Kauf hatte K durch Vermittlung der A bei B einen „Gebrauchtwagengarantievertrag“ abgeschlossen. Dieser enthält eine Klausel, die für den Fall, dass der Garantiennehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, die Leistungspflicht des Garantiegebers unabhängig von der Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden ausschließt. Anfang des Jahres 2007 wurde ein Defekt an der Kurbelwelle festgestellt, der nach Angaben eines Sachverständigen entweder auf einen Herstellungsdefekt oder auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sei. Zur Zeit der Feststellung des Defekts betrug der Kilometerstand 85.827. Das Inspektionsintervall „85.000 km“ war demnach um 827 km überschritten. Gegenüber dem Erstattungsverlangen des K berief sich B daher auf ihre Garantiebedingungen. Steht K ein Anspruch gegen B auf Erstattung der EUR 1.780,- Reparaturkosten zu?

LEITSATZ

Eine Klausel in einem vom Garantiegeber formularmäßig verwendeten Gebrauchtwagengarantievertrag, die für den Fall, dass der Garantiennehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, die Leistungspflicht des Garantiegebers unabhängig von der Ursächlichkeit für den eingetretenen Schaden ausschließt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden unwirksam (im Anschluss an BGH NJW-RR 1991, 1013).

BGH, Urteil vom 17. 10. 2007 - VIII ZR 251/06 (LG Ansbach)

Zum Sachverhalt:

Der Kl. begehrt von der Bekl. auf der Grundlage eines Garantievertrags die Übernahme von Reparaturkosten für ein von ihm am 27. 6. 2003 von einem Autohändler erworbenes gebrauchtes Kfz. Der gleichzeitig mit der Bekl. abgeschlossene Garantievertrag enthält folgende Formularbedingungen:

§ 1. Umfang der Garantie. Garantiert wird die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile mit nachstehenden allumfassenden Ausschlüssen wie folgt: - Bremsen und Kupplung: Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln

§ 2. Ausschlüsse der Garantie. Keine Garantie besteht für Schäden:

- durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, ...

§ 3. Pflichten des Käufers/Garantienehmers. Der Käufer/Garantienehmer hat

- an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim ausliefernden Händler, einem Herstellerfachbetrieb oder in einer von einem Kfz-Meister/in geleiteten und von der Handwerkskammer anerkannten Fachwerkstatt nach Herstellerrichtlinien lückenlos durchzuführen und diese in der Garantieurkunde bestätigen zu lassen,

- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei den Weisungen der S-GmbH in Hinblick auf Art, Umfang und Ort der Reparatur zu folgen.

Die Nichteinhaltung der Pflichten gefährdet die Garantieansprüche; werden diese verletzt, so ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht befreit.

Anfang 2004 wurde ein erhöhtes Axialspiel an der Kurbelwelle des Fahrzeugs festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war das nach den Herstellerrichtlinien vorgesehene Wartungsintervall von 15 000 km um 827 km überschritten. Mit der Klage begehrte der Kl. die Feststellung der Verpflichtung der Bekl. zur Übernahme der Reparaturkosten.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Das LG hat entsprechend dem zuletzt gestellten Antrag des Kl. festgestellt, dass die Bekl. zur Übernahme der Reparaturkosten auf der Basis des vom gerichtlichen Sachverständigen festgestellten Reparaturkostenbetrags verpflichtet ist. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[4] 1. Das BerGer. hat zur Begründung seiner Entscheidung (u.a.) ausgeführt:

[5] Der am Fahrzeug des Kl. eingetretene Schaden falle unter die von der Bekl. übernommene Garantie. Nach § 1 des Garantievertrags sei nur die Mangelhaftigkeit der Kupplungsscheibe von der Garantie ausgeschlossen. Der an der Kurbelwelle

eingetretene Schaden sei aber durch ein zu geringes Lüftspiel im Bereich der Betätigungseinrichtung der Kupplung oder durch Lufteintritt im Bereich des geschlossenen Flüssigkeitssystems der Kupplung verursacht worden.

[6] (...)

[7] Die unbillige Benachteiligung des Kunden durch § 3 des Garantievertrags liege darin, dass eine Leistungsbefreiung des Garantiegebers allein wegen der Überschreitung der Wartungsintervalle eintrete, also auch dann, wenn der Verstoß gegen die Obliegenheit nicht schadensursächlich geworden sei. Im Verhältnis zur Laufleistung des Fahrzeugs des Kl. bei Schadenseintritt (86 784 km) sei die Überschreitung des Wartungsintervalls um 827 km sehr gering. Auf Grund der Angaben des Sachverständigen, dass sich der Mangel schleichend im Betrieb oder auch durch das Eindringen von Luft in das hydraulisch betätigte System der Kupplung habe einstellen können, sei davon auszugehen, dass der Zeitpunkt des Schadenseintritts bei einem Pkw mit so hoher Laufleistung eher zufällig gewesen sei und nicht auf der versäumten Inspektion beruhe. Die Feststellung, ob der Schaden auch bei rechtzeitiger Wartung eingetreten wäre, müsse aber letztlich nicht getroffen werden, denn dies liefe auf eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion der Klausel auf das noch zulässige Maß hinaus.

[9] II. 1. Zutreffend und von der Revision unbeanstandet ist das BerGer. davon ausgegangen, dass der am Fahrzeug des Kl. aufgetretene Schaden unter den Garantiumfang nach § 1 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags fällt.

[10] 2. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, dass die Überschreitung des Wartungsintervalls um 827 km der Verpflichtung der Bekl. zur Tragung der Reparaturkosten dieses Schadens entgegenstehe.

[11] a) Zu Recht hat das BerGer. die in § 3 des Formularvertrags geregelten „Pflichten des Käufers/Garantienehmers“ und die für den Fall der „Nichteinhaltung der Pflichten“ angeordnete Befreiung des Garantiegebers von seiner Leistungspflicht der Inhaltskontrolle nach § 307 I, II BGB unterzogen.

[12] aa) Allerdings sind § 307 I und II sowie §§ 308, 309 BGB gem. § 307 III 1 BGB auf solche Abreden nicht anzuwenden, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistung und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar regeln (BGHZ 100, 157 [173] = NJW 1987, 1931; BGHZ 104, 82 [90] = NJW 1988, 1726; BGHZ 106, 42 [46] = NJW 1989, 222; BGHZ 116, 117 = NJW 1992, 688 [unter II 1], jew. zu § 8 AGBG). Diese Freistellung gilt jedoch nur für den unmittelbaren Leistungsgegenstand, nicht aber für Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders einschränken. So sind AGB dann der Inhaltskontrolle unterworfen, wenn sie anordnen, dass der Verwender unter bestimmten Voraussetzungen die versprochene Leistung nur modifiziert oder überhaupt nicht zu erbringen habe (Senat, NJW-RR 1991, 1013 [unter II]). Für die der Überprüfung entzogene Leistungsbeschreibung bleibt deshalb nur der enge Bereich der Leistungsbezeichnungen, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann (BGHZ 123, 83 [84] = NJW 1993, 2369).

[13] bb) Vorliegend handelt es sich, wie das BerGer. richtig gesehen hat, um eine der Inhaltskontrolle unterliegende Einschränkung des Leistungsversprechens. Die Bekl. hat nach Maßgabe des § 1 des Garantievertrags für die Laufzeit von zwölf Monaten die Funktionsfähigkeit der mechanischen und elektrischen Teile des Fahrzeugs garantiert und sich gem. § 6 zur Tragung anfallender Reparaturkosten verpflichtet. Dass die Bekl. von dieser Leistungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen - nämlich unter anderem bei Verletzung der dem Kunden im Zusammenhang mit vorzunehmenden Wartungsarbeiten auferlegten „Pflichten“ - wiederum frei sein soll, schränkt das gegebene Versprechen ein; insoweit liegt keine der Inhaltskontrolle entzogene Leistungsabrede, sondern eine Nebenabrede dazu vor (vgl. Senat, NJW-RR 1991, 1013). Ob demgegenüber eine als negative Anspruchsvoraussetzung formulierte Garantieklausel, die Leistungen aus der Garantie von vornherein nur unter der Voraussetzung durchgeführter Wartungsarbeiten verspricht (vgl. OLG Nürnberg, NJW 1997, 2186), als eine der Inhaltskontrolle entzogene Leistungsbeschreibung zu qualifizieren ist, bedarf hier keiner Entscheidung, denn eine solche Formulierung hat die Bekl. nicht verwendet.

[14] b) Dem BerGer. ist auch darin beizupflichten, dass der in § 3 des Garantievertrags als Folge der Nichtdurchführung der Wartungsarbeiten vorgesehene Verlust der Garantieansprüche den Kunden unangemessen benachteiligt.

[15] Eine Formulklausel ist nach der Rechtsprechung des BGH unangemessen, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen (BGHZ 90, 280 [284] = NJW 1984, 1531; BGHZ 120, 108 [118] = NJW 1993, 326; BGHZ 143, 103 [113] = NJW 2000, 1110). Das trifft auf eine Klausel zu, die den Verwender - wie hier § 3 des Garantievertrags - von seiner Leistungsverpflichtung ohne Rücksicht darauf freistellt, ob der Verstoß des Kunden gegen seine Obliegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten für den reparaturbedürftigen Schaden ursächlich geworden ist (Senat, NJW-RR 1991, 1013 [unter III 1, 2c]).

Entgegen der Auffassung der Revision gebietet der Umstand, dass umfangreiche, unter Heranziehung von Sachverständigen zu führende Auseinandersetzungen über die Kausalitätsfrage durch einen Leistungsausschluss im Falle versäumter Inspektionen von vornherein verhindert werden können, keine andere Bewertung. Der Bekl. ist es nicht verwehrt, den Beweis fehlender Ursächlichkeit dem Kunden aufzuerlegen; dadurch wird der Gefahr ungerechtfertigter Inanspruchnahme wirksam begegnet. Dass die Bekl. sich mit ernsthaft streitigen Kausalitätsfällen befassen muss, hat sie hinzunehmen (vgl. Senat, NJW-RR 1991, 1013).

[16] 3. Entgegen der Auffassung der Revision steht dem Anspruch des Kl. aus der Garantie auch kein auf Befreiung von diesem Anspruch gerichteter Schadensersatzanspruch der Bekl. aus §§ 280 I, 249 I BGB wegen Nichtdurchführung der Wartungsarbeiten entgegen. Denn bei den in § 3 des Garantievertrags geregelten „Pflichten des Käufers/Garantienehmers“ handelt es sich aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen Kunden nicht um Leistungspflichten des Käufers/Garantienehmers. Dafür könnte zwar der Wortlaut der Vertragsklausel („Pflichten“) sprechen. Als Rechtsfolge der „Pflichtverletzung“ sieht der Garantievertrag jedoch keine Schadensersatzansprüche des Garantiegebers, sondern nur den Verlust der Garantieansprüche des Kunden vor. Bei den in § 3 des Garantievertrags genannten „Pflichten“ handelt es sich deshalb um Obliegenheiten, die dem Kunden lediglich im eigenen Interesse auferlegt sind.

[17] 4. Zu Unrecht verweist die Revision im Hinblick darauf, dass der Sachverständige ein „Schleifenlassen der Kupplung“ als Schadensursache nicht ausgeschlossen habe, auf einen Leistungsausschluss wegen unsachgemäßer Behandlung nach § 2 Spiegelstrich 3 des Garantievertrags. Nach dem Gutachten des Sachverständigen B ist offengeblieben, ob der eingetretene Schaden an der Kupplung durch einen Fahr- oder Bedienungsfehler des Kl. verursacht worden ist. Dies geht zu Lasten der Bekl. Entgegen der Auffassung der Revision besteht für eine Umkehr der Beweislast wegen Beweisvereitelung kein Anlass. Eine solche Beweislastumkehr kommt nur in Betracht, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich gemacht hat, etwa durch Zerstörung oder Entziehung von Beweismitteln (st. Rspr.; vgl. BGH, NJW 2006, 434 [unter II 1b bb]). Nach dem von der Revision als übergangen gerügten Vorbringen der Bekl. konnte zwar der gerichtliche Sachverständige nähere Feststellungen zur Ursache des Kupplungspedalspiels nicht treffen, weil die vom Kl. mit der Feststellung der Schadensursache beauftragte Werkstatt das Übertragungssystem der Kupplung teilweise zerlegt hatte und die Kupplung deshalb nur noch in diesem Zustand zur weiteren Begutachtung zur Verfügung stand. Diese Vorgehensweise kann dem Kl. aber nicht als fahrlässige Beweisvereitelung angelastet werden.

[18] 5. Erfolglos bleibt auch die weitere Rüge der Revision, das BerGer. habe der Bekl. durch die ausgesprochene Verpflichtung zur Übernahme der Reparaturkosten auf der Basis des gerichtlichen Sachverständigengutachtens zu Unrecht - entgegen der Regelung in § 3 S. 1 Spiegelstrich 4 des Garantievertrags - die Art und Weise der Reparaturdurchführung, insbesondere den unnötigen Einbau eines neuen statt eines gebrauchten Teilemotors vorgeschrieben. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil in der Kostenschätzung des gerichtlichen Sachverständigen der Einbau eines neuen Teilemotors nicht vorgesehen ist.

[19] 6. Entgegen der Auffassung der Revision ist auch die Kostenentscheidung des BerGer. jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zwar hatte der Kl. die begehrte Feststellung der Verpflichtung der Bekl. zur Tragung der Reparaturkosten zunächst auf den Kostenvoranschlag der Firma Autohaus P vom 24. 2. 2004 bezogen, den Antrag aber später auf das gerichtliche Sachverständigengutachten als Basis umgestellt. Es kann dahinstehen, ob darin, wie die Revision meint, eine teilweise Rücknahme bzw. ein Teilunterliegen liegt, weil der Kostenvoranschlag des Autohauses P von etwas höheren Kosten ausgeht. Auch in diesem Fall erweist sich die Entscheidung des BerGer., der Bekl. die gesamten Kosten aufzuerlegen, gem. § 92 II Nr. 2 ZPO als richtig, denn der Umfang der Reparaturarbeiten hing von der Ermittlung durch einen Sachverständigen ab.

Anmerkung

1. Die Entscheidung behandelt vor allem die Frage, ob ein Garantiegeber seine Einstandspflicht für einen Schaden formularmäßig versagen darf, wenn der Garantienehmer (hier: Gebrauchtwagenkäufer [dazu ausf. Andreae, NJW 2007, 3457]) vom Kfz-Hersteller vorgeschriebene bzw. empfohlene Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt. Diese Frage hatte der BGH bereits 1991 verneint: Der Garantiegeber müsse auf eine etwa fehlende Ursächlichkeit zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Schadenseintritt Rücksicht nehmen. Für das neue Recht war kein anderes Ergebnis zu erwarten; die Entscheidung vollzieht diesen Schritt. Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass es dem Garantiegeber offenstehe, den Beweis fehlender Ursächlichkeit dem Käufer aufzuerlegen (Rdnr. 15). Offenbleibe, ob die Garantieklausel als negative Anspruchsvoraussetzung gefasst werden dürfe, wonach Garantieleistungen von vornherein nur unter der Voraussetzung durchgeführter Wartungsarbeiten erfolgen; eine derartige Klausel wäre als eine der Inhaltskontrolle entzogene Leistungsbeschreibung zu qualifizieren (Rdnr. 13). Dies ist wohl als Hinweis an mutige Klauselverfasser zu verstehen.

2. Die Entscheidung überzeugt in diesem Punkt, nicht aber im Ergebnis. Der Gerichtsgutachter konnte ein „Schleifenlassen der Kupplung“ als Schadensursache nicht ausschließen, was einen Leistungsausschluss wegen unsachgemäßer Behandlung nach den Garantiebedingungen begründen würde. Da der Gutachter diese Frage nicht beantworten konnte, weil die vom Kläger mit der

Feststellung des Schadens beauftragte Werkstatt das Übertragungssystem der Kupplung teilweise zerlegt hatte und die Kupplung deshalb nur noch in diesem Zustand zur weiteren Begutachtung zur Verfügung stand, kam eine (fahrlässige) Beweisvereitelung durch den Kläger in Betracht, die der Senat aber verneint hat. Was dabei zunächst überrascht, ist der Umstand, dass der Senat diese Frage im Gegensatz zum insoweit vergleichbaren Turbolader-Fall des Senats (NJW 2006, 434 Rdnr. 24) mit nur einem Satz behandelt. Vor allem das Ergebnis aber überrascht. Denn es ist ständige BGH-Rechtsprechung nicht nur des VIII. Senats, dass Gegenstände, die absehbar zu Beweis Zwecken einer Begutachtung zugeführt werden müssen, dafür auch zu sichern sind (s. neben der Turbolader-Entscheidung noch BGH, MDR 1970, 1414 = JZ 71, 29 [30] - Bremsanlage; LM § 282 ZPO Nr. 2 = VersR 1955, 344 [345] - Tupfer). Die Reichweite dieser Obliegenheit ist von Fall zu Fall zu bestimmen. Geht es - wie hier - um die Begutachtung schadhafter Teile, ist das Teil aufzuheben, wenn es ausgewechselt wird. Wird das Teil repariert, sind mindestens aussagekräftige Fotos zu erstellen und der Reparaturvorgang ist zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall hätte der Kläger zumindest vortragen müssen, was er veranlasst hat, damit die Werkstatt einen Nachvollzug des Zerlegungsvorgangs ermöglicht. Hat er dies (schuldhaft) unterlassen, hätten der Beklagten Beweiserleichterungen gewährt werden müssen, die bis zur Umkehr der Beweislast gehen können (BGH, NJW 1986, 59 [61]; NJW 2006, 434 Rdnr. 23) und in aller Regel auch gehen (vgl. Lepa, NZV 1992, 129 [136]). Hat sich die Werkstatt an eine entsprechende Weisung des Klägers nicht gehalten, würde ihn das entlasten. Denn die Werkstatt wird nicht i.S. des § 278 BGB in das Prozessrechtsverhältnis eingeschaltet, und die Organisationsverantwortung endet dort, wo der Verantwortungsbereich des Beauftragten beginnt (vgl. zu Organisationspflichten BGH, NJW 2008, 145 Rdnr. 18).

3. Für die Praxis hat die Entscheidung zudem noch hinsichtlich der Kostenverteilung Bedeutung. Der Kläger hatte die Reparaturkosten auf der Grundlage eines Kostenanschlags eingeklagt. Der vom Gericht herbeigezogene Sachverständige war auf einen geringeren Betrag gekommen, wodurch eine niedrigere Gebührenstufe erreicht wurde. Da der Kläger dem Grunde nach Recht bekam, wurden der Beklagten gem. § 92 II Nr. 2 ZPO die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Zur Begründung weist der Senat darauf hin, dass der Umfang der Reparaturarbeiten von der Ermittlung durch einen Sachverständigen abhing (Rdnr. 19). Bislang ist diese Vorschrift verbreitet nur auf unbezifferte, zum Beispiel auf Zahlung von Schmerzensgeld gerichtete Klagen angewandt worden. Nunmehr lässt sich der BGH dafür zitieren, dass der Beklagte immer das Risiko höherer Rechtsverfolgungskosten trägt, wenn sich die zur Grundlage der Klage gemachte (nachvollziehbare) Schadensschätzung als zu hoch erweist.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Patrick Bruns, Baden-Baden

Anmerkung von Priv.-Doz. Dr. Boris Schinkels

Dr. Boris Schinkels, LL. M. (Cambridge) ist Privatdozent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.

1. Problembeschreibung

Gegenstand der Entscheidung war eine Gebrauchtwagengarantie, bei der dem Garantiennehmer auferlegt worden war, insbesondere die vom Hersteller empfohlenen Inspektions-/Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Der VIII. Senat hatte darüber zu befinden, ob ein klauselmäßiger Garantierausschluss für das bloße Überschreiten des vorgegebenen Service-Intervalls, durch welchen dem Garantiennehmer nicht einmal der Nachweis fehlender Schadensursächlichkeit nicht rechtzeitiger Wartung eröffnet wird, der Inhaltskontrolle unterliegt und ob er diesenfalls unwirksam ist.

2. Rechtliche Wertung

a) Sofern man einmal mit dem Senat die Hürde des § 307 III BGB (vgl. hierzu unten b) als überwunden einordnet, ist dessen Inhaltskontrolle zuzustimmen. Eine Klausel, die für den Fall nicht rechtzeitiger Wartung den Garantiegeber von der Garantie ohne Rücksicht darauf freistellt, ob sich die unterlassene Wartung in einer Beeinträchtigung der garantierten Funktionsfähigkeit ausgewirkt haben kann, ist unangemessen i.S. von § 307 I 1 BGB. Dem Interesse des Garantiegebers an der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die (fehlende) Kausalität kann durch eine Beweisbelastung des Garantiennehmers hinreichend Rechnung getragen werden. Bei einer Gebrauchtwagengarantie lässt sich schließlich anders als bei einer Herstellergarantie, die eine Wartung im Werkstättennetz des Herstellers verlangt (dazu BGH, NJW 2008, 843), auch nicht argumentieren, der Garantiegeber verfolge ein legitimes Interesse der Kundenbindung.

b) aa) Nach § 307 I 1 BGB sind Bestimmungen in AGB, die den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen, unwirksam. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist allerdings gem. § 307 III 1 BGB nur eröffnet, soweit die klauselmäßige Vertragsbestimmung von Rechtsvorschriften abweicht oder diese ergänzt. Der Inhaltskontrolle von vornherein entzogen sind damit Leistungsbeschreibungen, die Art, Güte und Umfang der Hauptleistungspflicht unmittelbar festlegen. Solche

Leistungsbeschreibungen unterliegen nur der so genannten Transparenzkontrolle (§ 307 III 2 BGB).

bb) Bei „reinen Rechtsprodukten“ wie Garantien oder Versicherungen gehören gerade auch Beschränkungen zur Definition des Leistungsprogramms. Die daher naheliegende, aber rechtsethisch unbefriedigende Konsequenz einer gänzlichen Kontrollfreiheit hat der Senat bereits in seiner von ihm nunmehr zitierten, ähnlich gelagerten Entscheidung aus 1991 (BGH, NJW-RR 1991, 1013 = LM H. 3/1992 § 9 [Ba] AGBG Nr. 19) nicht gezogen. Vielmehr hat er an die auf gesonderte Klauseln verteilte Formulierung von grundsätzlichem Leistungsversprechen einerseits (Garantie für die Funktionsfähigkeit der mechanischen Teile) und Haftungsausschluss andererseits (Verletzung der Wartungs-„Pflicht“ durch den Garantiennehmer führt zur Leistungsfreiheit) angeknüpft. Nur erstere Klauselart sei als Leistungsbeschreibung essenzieller Vertragsinhalt und damit kontrollfrei; letzterer Klauseltypus gehöre zu den so genannten „Einschränkungen des Leistungsversprechens“, die der Inhaltskontrolle zugänglich seien.

cc) Die Folgerichtigkeit dieser Argumentation wird sich gerade an der vom Senat unter Verweis auf OLG Nürnberg (NJW 1997, 2186) ausdrücklich offengelassenen Behandlung der Alternativgestaltung erweisen müssen, die darin liegt, die Durchführung der gebotenen Wartung bereits in der die Leistung beschreibenden Klausel als Voraussetzung des Garantiefalls aufzuführen. Das OLG hatte sich seinerseits auf BGH-Rechtsprechung bezogen, wonach grundsätzlich auch negative Leistungsbeschreibungen kontrollfrei möglich sein sollen. Als solche negative Leistungsbeschreibung hatte der BGH (NJW 1990, 761 = LM § 9 [Bd] AGBG Nr. 3) die Versagung von grundsätzlich versprochenen Krankenhausleistungen bei Fehlverhalten des Patienten eingeordnet.

Ein Ansatzpunkt für findige Kautelarjuristen ist damit klar: Künftig könnte es in der ersten leistungsbeschreibenden Klausel heißen, dass nur für ein nach Herstellervorgaben gewartetes Fahrzeug dessen Funktionsfähigkeit garantiert wird. Mit einer solchen Formulierung wäre jedenfalls der feinsinnigen Annahme einer von der „eigentlichen Leistungsbeschreibung“ verschiedenen, klauselmäßigen „Einschränkung des Leistungsversprechens“ der syntaktische Angriffspunkt entzogen. Auf der Grundlage seiner eigenen Dogmatik müsste der Senat eine solche Umformulierung als negative Leistungsbeschreibung einordnen. Es bleibt abzuwarten, ob die Begründung der noch nicht veröffentlichten Entscheidung zur wartungsabhängigen Herstellergarantie (BGH, Ur. v. 12.12.2007 – VIII ZR 187/06) hierzu weiteren Aufschluss bietet. So oder so gerät der Senat in ein Dilemma. Will er ungeachtet der Formulierung der Wartungsbedingtheit einer Garantie diese stets auf Angemessenheit kontrollieren, muss er einräumen, dass er gewillt ist, nicht nur das Leistungsversprechen einschränkende Klauseln, sondern jedweden negativen Aspekt der Leistungsbeschreibung zu kontrollieren und damit gegebenenfalls über § 306 BGB hinaus ein Leistungsversprechen zu fingieren, das nirgends gegeben worden ist. Will er hingegen die Eröffnung der Inhaltskontrolle von der Formulierung als von vornherein beschränkter Leistungsbeschreibung (nicht kontrollfähig) oder als gesonderte Einschränkung des Leistungsversprechens (kontrollfähig) abhängig machen, würde die Kontrollfähigkeit letztlich identischer Regelungsgehalte von ihrer Formulierung abhängen. Die Dogmatik der klauselmäßigen Einschränkung des Leistungsversprechens liefe im Ergebnis darauf hinaus, die Eröffnung der Inhaltskontrolle nicht an den Regelungsgehalt der klauselmäßigen Vertragsbestimmungen sondern an die lediglich verminderte Transparenz einer Klauselgestaltung anzuknüpfen.

3. Praktische Folgen

Hinsichtlich der Inhaltskontrolle hat der BGH überzeugend bekräftigt, dass bei einer Gebrauchtwagengarantie der Garantiausschluss für Nichteinhaltung insbesondere der vom Hersteller vorgegebenen Service-Intervalle ohne jede Rücksicht auf die Ursächlichkeit der mangelnden Wartung für die eingetretene Beeinträchtigung unangemessen ist. Bedeutsam ist insoweit der Hinweis, dass es dem Garantiegeber unbenommen bleibe, dem Garantiennehmer den Nachweis für eine fehlende Schadensursächlichkeit der nicht rechtzeitigen Wartung aufzuerlegen. Vorsichtige Vertragsgestalter werden diese Anregung umsetzen. Wagemutige mögen ihr Heil darin suchen, die Leistungsbeschreibung von vornherein nur auf ordnungsgemäß gewartete Fahrzeuge zu erstrecken, um so über § 307 III 1 BGB jeder Inhaltskontrolle zu entgehen. Diesen müssen freilich die logischen Untiefen der Differenzierung zwischen negativer Leistungsbeschreibung und Einschränkung des Leistungsversprechens Warnung sein, dass der BGH im Zweifel eher geneigt sein mag, eine unscharfe Dogmatik zu § 307 III BGB in Kauf zu nehmen, als die Kontrollfreiheit einer als unangemessen bewerteten Klausel